

Der Präsident

Bund der Selbständigen

Deutscher Gewerbeverband
Landesverband Bayern e.V.

BDS / DGV · Postfach 20 06 15 · 80006 München

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Herrn Staatsminister
Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, MdL
Odeonsplatz 4
80539 München

Hauptgeschäftsstelle
Schwanthalerstr. 110
80339 München
Telefon: 089 / 5 40 56 -0
Telefax: 089 / 5 02 64 93
e-Mail: info@bds-bayern.de
Internet: <http://www.bds-bayern.de>

21. Februar 2007, schön

Reform der Erbschaftssteuer auf Betriebsvermögen und der Unternehmenssteuern

Sehr geehrter Herr Prof. Faltlhauser,

65 Prozent unserer Mitgliedsunternehmen wollen ihren Kapitalbedarf künftig durch Eigenkapital decken. So lautet ein entscheidendes Ergebnis unseres BDS/DGV-Stimmungstest Winter 2006/2007. Nicht nur deshalb rückt die Reform der Erbschaftssteuer auf Betriebsvermögen sowie die der Unternehmenssteuern erneut in den Mittelpunkt.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Erbschaftssteuer, der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zur Unternehmenssteuerreform und die mit beiden Reformprojekten verbundenen, gestalterische Möglichkeiten Ihres Hauses, nehmen wir zum Anlass, Ihnen unsere Sicht der Dinge nochmals mit in die anstehenden Beratungen zu geben. Wir würden uns freuen, wenn Sie im Sinne des bayerischen Mittelstandes darauf zurückgreifen würden.

Reform der Erbschaftssteuer auf Betriebsvermögen

63.000 bayerische Unternehmen mit rund einer halben Million Arbeitsplätzen stehen in den nächsten fünf Jahren zur Übergabe an. Rund die Hälfte davon wahrscheinlich innerhalb der Familie. Diese Zahlen machen deutlich, wie drängend die mittelstandskonforme Reform der Erbschaftssteuer auf Betriebsvermögen ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass das Erbschaftssteuerrecht in seiner heutigen Ausgestaltung verfassungswidrig ist. Bis Ende 2008 muss der Gesetzgeber regeln, dass die Bewertung grundsätzlich nach gemeinem Wert einheitlich erfolgen muss. Im Vergleich zum Ist-Zustand erwarten wir, dass sich die erbschaftssteuerliche Bewertung deutlich erhöht, was ohne neue (ausgeweitete) Begünstigungsregelungen faktisch zu einem erheblichen Anstieg der Erbschaftssteuerschuld im Falle der Unternehmensnachfolge führt.

Die Experten sind sich weitgehend einig, dass das im bisherigen Gesetzesentwurf formulierte Abschmelzungsmodell in die richtige Richtung zielt und verfassungskonform ist. Gemäß den richterlichen Vorgaben, dass die Begünstigungswirkungen ausreichend zielgenau und innerhalb des Begünstigtenkreises möglichst gleichmäßig eintreten müssen, sprechen wir uns für eine schnellstmögliche Umsetzung dieses Modells aus, auch wenn die zehnjährige Frist der Unternehmensweiterführung eine zeitlich durchaus nennenswerte Hürde darstellt. Dies kann unabhängig von der grundsätzlichen Neuregelung der Bewertung erfolgen.

Präsident: Prof. Dr. Fritz Wickenhäuser · Hauptgeschäftsführer: Markus Droth



Bereits jetzt ist eine rege Debatte über den steuerlich richtigen Zeitpunkt der Betriebsübergabe entbrannt, der nicht zwingend mit dem betriebswirtschaftlich richtigen Zeitpunkt übereinstimmt. Der Gesetzgeber ist daher aufgerufen, für steuerliche Planungssicherheit in einem für die Unternehmen (und deren Partner) strategisch so wichtigen Thema wie der Nachfolge zu sorgen. Aufgrund der erforderlichen Neuordnung der Bewertungsgrundsätze durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil, kommt der Abgrenzung zwischen dem steuerlich begünstigten Produktivvermögen und dem zu versteuernden Nicht-Produktivvermögen eine nochmals gestiegene Bedeutung zu. Hier ist eine exakte Abgrenzung unter Beachtung der unternehmerischen Realitäten (auch in einzelnen Branchen) erforderlich. Für absolut unverzichtbar sehen wir die Anerkennung von Investitionsplänen durch die Finanzämter an, in denen die Nachfolger glaubhaft nachvollziehbar darlegen, wie sie in einer klar definierten zeitlichen Frist Nicht-Produktivvermögen in Produktivvermögen umwandeln werden. Dies muss zur Folge haben, dass dieses Nicht-Produktivvermögen der steuerlichen Abschmelzungssumme zugeordnet wird, d.h. de facto wie Produktivvermögen behandelt wird. Nach wie vor sprechen wir uns gegen bürokratieschaffende und realitätsfremde Begrenzungen, z.B. in Form einer Arbeitsplatzklausel, aus.

Unternehmenssteuerreform

Wir begrüßen die wesentlichen Elemente des Gesetzesentwurfes, d.h. die Schaffung einer international wettbewerbsfähigen Steuerlast für Kapitalgesellschaften von unter 30 Prozent, den ansatzweisen Einstieg in eine rechtsformneutrale Ertragsbesteuerung über die Einführung einer Thesaurierungsbegünstigung und die Fortentwicklung der §7g-Ansparabschreibung sowie die Einführung einer einheitlichen Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge. Grundsätzlich weisen wir jedoch darauf hin, dass der Gesetzesentwurf nicht die Entlastung der mittelständischen Wirtschaft in den Mittelpunkt rückt, sondern vielmehr die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft fokussiert. Gegen diese Zielsetzung ist nichts einzuwenden, sofern es bei der vom Gesetzgeber geforderten Gegenfinanzierung nicht zu neuen Belastungen der mittelständischen Wirtschaft kommt, was angesichts des nun vorliegenden Gesetzesentwurfes leider zu erwarten ist.

Konkret leitet unsere Kritik primär aus der für uns willkürlichen Festlegung der Großen Koalition ab, dass der Steuerausfall im ersten Jahr der Reform maximal fünf Milliarden Euro betragen darf. Zum einen ist der betrachtete zeitliche Horizont von nur einem Jahr viel zu kurz, zum anderen leiten sich daraus eine ganze Reihe von Finanzierungsmaßnahmen ab, die nach einer ersten Wertung zu kritisieren sind. Auch kritisieren wir, dass der von allen Experten im Vorfeld der Reform geforderte Einstieg in eine Neuordnung der kommunalen Finanzen nicht getan wurde. Vielmehr ist zu erkennen, dass der Status quo der Gewerbesteuer nicht nur manifestiert, sondern sogar ausgebaut wurde. Inwieweit es den Kommunen bewusst ist, dass ihnen nach der Reform eine im Vergleich zum Ist-Zustand weitaus höhere ertragssteuerlich-konjunkturelle Verantwortung zukommt, bleibt derzeit offen. Es ist also durchaus zu erwarten, dass die Diskussion mit Verabschiedung des Gesetzes nicht enden, sondern vielmehr in die Rathäuser getragen wird.

Ohne auf einzelne Details einzugehen, stellen wir fest, dass das Gros unserer mittelständischen Mitgliedsunternehmen aufgrund des geplanten Freibetrags von 100.000 Euro wahrscheinlich mit keinen zusätzlichen Belastungen durch die 25-prozentige Hinzurechnung der Finanzierungsanteile in die Gewerbesteuer zu rechnen hat. Gleiches trifft aufgrund der Freigrenze von 1.000.000 Euro für die geplante Zinsschranke zu. Trotzdem gilt, dass die Hinzurechnung von ertragsunabhängigen Elementen in die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer der strikt abzulehnende Weg in eine Substanzbesteuerung ist. Daran ändert auch die „Schmerztablette Freibetrag“ nichts. Gleiches gilt für die Freigrenze bei der Zinsschranke. Freibeträge bzw. –grenzen wurden in der Vergangenheit bereits zu häufig nachträglich vom Gesetzgeber verändert, als dass von ihnen eine nachhaltig „heilende“ Wirkung ausgehen kann. Beide Gegenfinanzierungsinstrumente sind nach unserer Meinung eine überzogene Reaktion auf durchaus unrühmliche, aber rechtskonforme Einzelfälle, bei denen in der Vergangenheit dem deutschen Fiskus Steuersubstrat vorenthalten wurde. Die Folgen für die nun in ihrer Gesamtheit betroffene Wirtschaft im Vergleich zum Nutzen der öffentlichen Hand muss mittel- und langfristig in Frage gestellt werden.

Das Gegenfinanzierungsinstrument Mantelkauf und dessen Auswirkungen auf die BDS/DGV Mitgliedsunternehmen dürften nach einer ersten Prognose eher eine nachgelagerte Rolle spielen. Pauschal lässt sich dies für die geplante Besteuerung von Funktionsverlagerungen nicht feststellen.

Besonders innovative mittelständische Nischenanbieter sind aufgrund ihrer weltweiten Absatzmärkte bereits heute gezwungen, einzelne Funktionen ins Ausland zu verlagern. Dies gilt besonders dann, wenn deren Leistungserbringung in einem unternehmerischen Netzwerk erfolgt. Der Gesetzentwurf greift an dieser Stelle ein, was für die betroffenen Unternehmen schädlich ist. Daher lehnen wir die bisherige Gesetzesformulierung an dieser Stelle ab und fordern mittelstandskonforme Regelungen ein.

Besonders kritisieren wir die geplante Absenkung der Grenze bei geringwertigen Wirtschaftsgütern von derzeit 410 auf 60 Euro. Hier fordern wir im Gegenteil eine spürbare Anhebung der Grenze auf 2.000 Euro oder als nachgelagerte Alternative die Bildung eines Abschreibungspools über ein gesondertes Konto. Im Kontext zur geplanten Streichung der degressiven AfA führt die Absenkung des Grenzwertes zu einem erschwerten Aufbau von Liquidität. Einzig Fragen der aufwandsbezogenen Abwicklung in den Mittelpunkt der Begründung für diesen geplanten Schritt zu stellen, reicht unseres Erachtens nicht aus.

Mittels der Einführung einer Thesaurierungsbegünstigung und der Fortentwicklung der §7g-Ansparabschreibung plant der Gesetzgeber die mittelständischen Unternehmen zu entlasten. Beide Instrumente sind grundsätzlich geeignet, diese Zielsetzung zu erreichen, sie sind allerdings in zu engen Grenzen konzipiert. Die Thesaurierungsbegünstigung wird aufgrund der geplanten Verwendungsreihenfolge für spätere Entnahmen in der Praxis kaum zur Geltung kommen, die Ansparabschreibung aufgrund des zu geringen Rücklagenhöchstbetrags und ihrer Begrenzung auf bewegliches, abnutzbares Anlagevermögen. Hier fordern wir mehr gestalterische Möglichkeiten ein. So sollte beispielsweise über Bildungsrücklagen (z.B. für die Wiedereingliederung von Mitarbeiter/innen nach der Elternzeit oder für ältere Mitarbeiter über 55 Jahren) nachgedacht werden, die mittelständischen Unternehmen die Chancen für eine nachhaltige Personalpolitik erleichtern.

Die Unternehmenssteuerreform in ihrer derzeitigen Ausprägung wird in der Wirtschaft erhebliche finanzielle und personelle Anpassungskosten erzeugen. Wir weisen daher darauf hin, dass sich der Normenkontrollrat mit dem Entwurf befassen sollte, um diese Auswirkungen so gering wie möglich halten zu können.

Der bayerische Mittelstand befindet sich im Aufschwung, dies zeigen uns unsere Umfragen. Damit öffnet sich für die Politik ein zeitlich eng begrenztes Fenster, um diesen Aufschwung mit den richtigen politischen Rahmenbedingungen langfristige Kraft zu geben. Nutzen Sie diese Chance.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Gespräche zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Fritz Wickenhäuser
Präsident

(vorab per Fax an 0 89 / 23 06 – 28 08)